Foto: B. Noll

Dr. Gerrit Loibl, MSc

Wohlfahrtsfonds

Weihnachtswunsch: möglichst hohe Zuwendungen bei möglichst geringen Beiträgen

Nachdem ich vor einigen Monaten den Vorsitz des gemeinsamen Verwaltungsausschusses der Ärztekammer für Niederösterreich und der niederösterreichischen Zahnärztekammer übernommen habe, möchte ich an dieser Stelle einerseits ein paar allgemeine Informationen zu Wesen, Funktion und Problematik eines berufsspezifischen Versorgungswerks geben und andererseits natürlich im Speziellen auf unseren Wohlfahrtsfonds und die diesbezüglichen Beschlüsse in der Herbstvollversammlung eingehen.

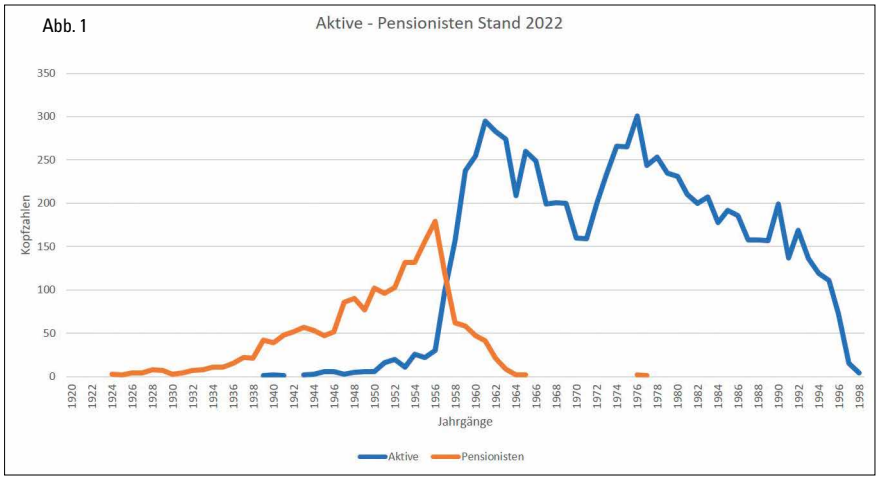

Die Organisation der beruflichen Interessenvertretungen in Form von Selbstverwaltungskörpern ist in der Österreichischen Bundesverfassung geregelt. Das Ärztegesetz bildet auf bundesgesetzlicher Grundlage den Regelungsrahmen der ärztlichen Tätigkeit. Einen Teil des Arztberufes stellt die berufsständische Vorsorgekasse, der Wohlfahrtsfonds, dar. Anders als bei der Standesvertretung betreiben die Ärztekammer und Zahnärztekammer der einzelnen Länder ihren Wohlfahrtsfonds jeweils gemeinsam. Im Ärztegesetz finden sich grundlegende Bestimmungen zur Organisation und zu den Leistungen dieser Vorsorgekasse. Durch die verpflichtende Verankerung im Gesetz ergibt sich der Vorteil der steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge.

Daraus leitet sich ab, dass weder die Landesärztekammern noch die Bundesärztekammer befugt sind, die im Bundesgesetz definierten Bestimmungen zu ändern, außer Kraft zu setzen oder den Wohlfahrtsfonds einer Landeskammer gänzlich abzuschaffen. Dies unabhängig von den nicht abschätzbaren negativen Folgen für jedes Mitglied unserer Solidargemeinschaft.

Der Wohlfahrtsfonds in der Erweiterten Vollversammlung

Basierend auf den im Ärztegesetz enthaltenen Rahmenbedingungen erlässt die Erweiterte Vollversammlung, an der die Ärztekammer für NÖ und die NÖ Zahnärztekammer gemeinsam teilnehmen, die Satzung des Wohlfahrtsfonds sowie die Beitragsordnung und ist somit dafür verantwortlich, dass unser Wohlfahrtsfonds langfristig die ihm gesetzlich aufgetragene Verpflichtung erfüllen kann.

Grundlage für die Funktion einer Versorgungskasse ist das Vorhandensein von finanziellen Mitteln, um die vorgesehenen und damit versprochenen Leistungen langfristig abgesichert zu erbringen. Diese Mittel werden vor allem durch das Einheben von Beiträgen, aber auch aus Anlagegewinnen und Mieteinnahmen generiert.

Naturgemäß liegt es im Interesse der Leistungsbezieher, möglichst hohe Zuwendungen aus dem Wohlfahrtsfonds zu beziehen, und im Interesse der Beitragszahler, diese Beiträge möglichst gering zu halten. Unsere Aufgabe ist es, einen für beide Gruppen fairen Kompromiss zu erzielen.

Leistungen des Wohlfahrtsfonds

Vereinfacht gesagt existieren im Wohlfahrtsfonds mehrere Töpfe, von denen die meisten unproblematisch funktionieren. In die „unproblematische“ Kategorie fallen die Krankenunterstützung, der Notstandsfonds, die Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe sowie die Sonderklasseversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung. In all diesen Bereichen sind die erbrachten Auszahlungen, also die Leistungen, durch die eingenommenen Beiträge gedeckt.

Problembereich Altersversorgung

Anders ist die Situation im Bereich der Altersversorgung und der damit verbundenen Witwen- und Witwer- sowie Waisenversorgung. Warum haben wir hier ein Problem?

Ein Wohlfahrtsfonds ist ein in sich abgeschlossenes System, das bedeutet, finanzielle Mittel (abseits von Anlageerträgen) können ausschließlich über die durch die aktiven Kammermitglieder geleisteten Beiträge lukriert werden. Und hier stehen wir nun vor einer massiven demographischen Herausforderung.

Abbildung 1 zeigt die Ist-Situation bezüglich der Jahrgangszahlen

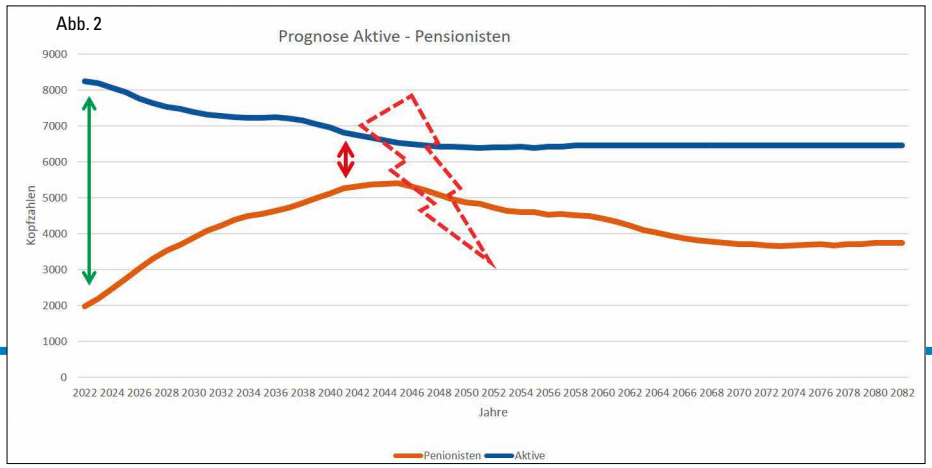

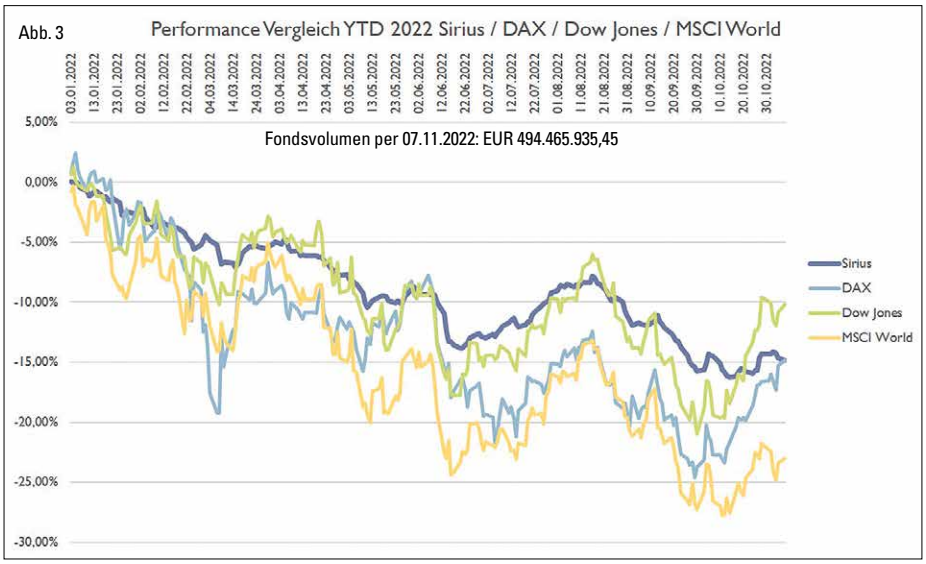

für Aktive und Pensionist:innen. Wir können bei den Aktiven zwei Spitzen in etwa bei den Jahrgängen 1961 und 1977 erkennen, in der Folge jedoch einen eklatanten Rückgang der Jahrgangszahlen. Die geburtenstarken Jahrgänge zwischen 1960 und 1980 werden bis 2045 in Pension gehen. Verwendet man die zu Grunde liegenden Daten für eine Zukunftsprognose, so ergibt sich folgendes Bild (Abb. 2).

Im Gegensatz zur ersten Abbildung zeigt die X-Achse nicht die Jahrgänge sondern die nächsten Jahrzehnte im Verhältnis zu den in der Y-Achse notierten Kopfzahlen für Aktive und Pensionist:innen.

Als im Umgang mit Kurven Geübte können Sie sicherlich die Herausforderung für unseren Fonds, aber auch für die ärztliche Versorgung allgemein erkennen, mit denen wir in den nächsten Jahrzehnten konfrontiert sein werden. Halten wir im Moment bei etwa 2.000 Pensionist:innen und mehr als 8.000 Tätigen, so wird die Zahl der Bezieher:innen einer Pensionsleistung bis 2045 auf deutlich über 5.000 ansteigen, die Zahl der Tätigen könnte hingegen auf unter 6.500 fallen. Aus dieser Grafik zeigt sich die unbedingte Notwendigkeit zur raschest möglichen Steigerung der universitären Ausbildungskapazität in Österreich und der Attraktivierung der ärztlichen Tätigkeit in unserem Bundesland. Diese Kurve ist auch der Grund für die Anstrengungen, die wir zur Sanierung unseres Wohlfahrtsfonds in den letzten Jahren unternommen haben. Ohne die für die Tätigen und die Pensionsbezieher:innen gleichermaßen schmerzhaften Maßnahmen wäre das Versorgungswerk unserer Kammer wohl spätestens Mitte der 2030er Jahre nicht mehr in der Lage gewesen, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Forderung nach Pensionsanhebung

Von Seiten der Pensionist:innen kamen heuer – so wie jedes Jahr – Forderungen nach einem Anheben der Pensionen, die ja – daran besteht kein Zweifel – im letzten Jahrzehnt an Wert verloren haben. Noch Ende des vergangenen Jahres bestand durchaus noch Aussicht auf eine – wenn auch nur eingeschränkte – Wertanpassung der Pensionen, aber die geopolitische Entwicklung der letzten Monate hat unserem Fonds zum demographischen nun durch den weltweiten Kursverfall an den Börsen auch einen zusätzlichen wirtschaftlichen Dämpfer beschert (Abb. 3).

Selbstverständlich haben wir zur Entscheidung der Frage, ob eine Valorisierung der Kammerpensionen für 2023 möglich bzw. sinnvoll wäre, Gutachten aus versicherungsmathematischer und sozialrechtlicher Sicht eingeholt.

Auswirkungen der Unterdeckung

An dieser Stelle einige Worte zum Begriff Unterdeckung bzw. Deckung. Vereinfacht gesagt weist ein Pensionsfonds wie unser Wohlfahrtsfonds dann eine 100%ige Deckung aus, wenn im Falle eines plötzlichen Versiegens von finanziellen Zuflüssen in Form von Beiträgen (also etwa durch die von einigen Kammermitgliedern geforderte „Abschaffung“ dieses Vorsorgewerks) ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, um sämtliche bis dahin erworbenen Ansprüche der Mitglieder abdecken zu können. Das bedeutet, dass gerade diejenigen, die die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in unserem Versorgungswerk am liebsten beseitigen würden, im Falle eines diesbezüglichen „Erfolgs“ wohl das allergrößte Interesse an einem zu 100% gedeckten Wohlfahrtsfonds haben müssten, da andernfalls die von ihnen bisher geleisteten Beiträge unwiderruflich verloren wären.

Beide eingeholten Gutachten warnen strikt vor einer Erhöhung der Pensionsleistungen in dieser Situation, da unser Fonds – im Gegensatz zum staatlichen Pensionssystem, in dem jedes Jahr mehr zusätzliche Steuermittel zur Finanzierung des Pensionssystems herangezogen werden – keine Möglichkeit hat, andere Geldquellen - als eine wohl unzumutbare Beitragserhöhung - zu erschließen.
„It's the economy, stupid!" war eine der von James Carville kreierten Phrasen für den erfolgreichen Präsidentschaftswahlkampf von Bill Clinton 1992 und er gilt auch für ein Pensionswerk wie das unsere, allerdings erweitert um die Aussage „It's the demographics, stupid!"
Die hier geschilderten Fakten haben daher im Rahmen der Erweiterten Vollversammlung zur Entscheidung gegen eine Erhöhung der Kammerpensionen für das kommende Jahr 2023 geführt.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass unser Versorgungswerk auch einen Notstandsfonds umfasst und es in absoluten finanziellen Notfällen auch für Kammerpensionist:innen die Möglichkeit gibt, dort einen Antrag auf Unterstützung zu stellen.
In der erweiterten Vollversammlung wurden auch einige Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung beschlossen, wobei es sich überwiegend um „Kleinigkeiten" handelt. Im Bereich der Satzung geht es beispielsweise um Änderungen bzw. Präzisierungen von Formulierungen bzw. dem Entfall von redundanten oder missverständlichen Passagen. In der Beitragsordnung werden einige „unrunde" Beträge, die noch auf die seinerzeitige Umrechnung von Schilling in Euro zurückzuführen sind, minimal aufgerundet.

Eine deutliche Verbesserung ergibt sich aber insbesondere für Ärztinnen im Mutterschutz und in Mutterschaftskarenz sowie für Ärzte in Väterkarenz. Bisher war eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Unterstützungsleistungen des Wohlfahrtsfonds, dass die Beiträge in den drei Monaten vor Inanspruchnahme der Leistung bezahlt wurden. Da der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds im Fall von Mutterschutz und (Väter-)Karenz über Antrag in der Regel eine 100%-Ermäßigung der Beiträge ausspricht, hatten bisher Ärztinnen, die während einer Karenz erneut schwanger wurden, in der Folge keinen Anspruch auf Krankenunterstützung. Durch die aktuelle Satzungsänderung wurde diese Anspruchsvoraussetzung für Ermäßigungen wegen Mutterschutzes, Mutterschafts- und Väterkarenz gestrichen. Positiv ist außerdem die beschlossene Erhöhung des Tagsatzes der Krankenunterstützung auf EUR 35,-.

Abschließend möchte ich mich für das mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken und meinerseits meinen Dank für die geleistete Arbeit der letzten Monate an das Team des Wohlfahrtsfonds unserer Ärztekammer unter der Leitung von Dr. Hans Höbart aussprechen! Gleichermaßen gilt mein Dank allen Funktionärinnen und Funktionären, die im letzten Jahrzehnt durch verantwortungsvolle Entscheidungen dafür gesorgt haben, dass der Zustand unseres Versorgungswerks zwar noch immer ernst, aber keinesfalls hoffnungslos ist. Besonders erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang den früheren Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Dr. Josef Sattler.
Und selbstverständlich bedanke ich mich bei Ihnen allen, die als Aktive wie auch als Leistungsbezieher:innen durch die Akzeptanz der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen den langfristigen Fortbestand unseres Pensionsfonds gewährleisten und sich deshalb auch diejenigen, die gerade erst ihre medizinische Laufbahn beginnen, auf die Leistungen des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich langfristig verlassen können.
Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen alles Gute und uns allen eine entspanntere Finanzlage im kommenden Jahr!

DR. GERRIT LOIBL, MSC
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
des Wohlfahrtsfonds
gerrit.loibl@arztnoe.at

Kundmachung

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich hat am 30.11.2022 mit Wirkung vom 1.1.2023 Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich beschlossen.
Diese Beschlüsse werden gemäß § 195a Abs. 2 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 65/2022, auf der Homepage der Ärztekammer für Niederösterreich www.arztnoe.at kundgemacht und treten mit 1.1.2023 in Kraft.